



WGSN / FDP – Bahnhofstraße 1 – 31691 Helpsen

Mobil

0 160 8 41 64 38

Samtgemeinde Nienstädt

Bürgermeister

Ditmar Köritz

Bahnhofstraße 7

31691 Helpsen

Per E-Mail: d.koeritz@sg-nienstaedt.de

Datum: 08.06.2023

Antrag an den Rat der Samtgemeinde Nienstädt – Sitzung vom 22. Juni 2023

Sachstand

Die am 19. April vom Bundeskabinett beschlossene 2. Novelle des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) hat in der Bevölkerung zu großer Verunsicherung bezüglich der Versorgung mit Energie beim Heizen und der Warmwasserbereitung gesorgt.

Viele Bürgerinnen und Bürger befürchten, dass sie mit kaum leistbaren Investitionen in Heiztechnik und Gebäudesanierung konfrontiert werden.

Laut vorliegendem Gesetzestext dürfen künftig „...nur noch moderne, zukunftsfähige Heizungen auf einer Basis von mindestens 65% erneuerbaren Energien in Deutschland eingebaut....“ werden. Das Gesetz sieht auch vor, dass diese Pflicht technologieneutral auf unterschiedlichen Wegen erreicht werden kann.

Weiter heißt es in dem Gesetzestext:

Der Umbau der Wärmeversorgung ist aufgrund der großen Vielfalt an unterschiedlichen Gebäuden, der unterschiedlichen Situation der Eigentümer und der Auswirkungen auf die Mieter mit großen und zahlreichen Herausforderungen verbunden.

Wir sehen die Samtgemeinde in der Pflicht, im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde bei der Entscheidungsfindung bezüglich der künftigen Energieversorgung zu unterstützen, da die Kommunen bei der Planung und Entwicklung der Wärmeinfrastruktur u.a. durch die Zuständigkeit für die räumliche Planung, ihren Auftrag zur Daseinsvorsorge und als Eigentümerin der Infrastruktureinrichtungen eine wichtige Rolle übernehmen. Ein geeignetes Instrument dafür ist die Erstellung einer „Kommunalen Wärmeplanung“.

§ 20 Abs. 1 NKlimaG in seiner zukünftigen Fassung vom 01.01.2024 lautet:

Jede Gemeinde, die nicht Mitglied einer Samtgemeinde ist, sowie jede Samtgemeinde ist verpflichtet, bis zum 31. Dezember 2026 einen Wärmeplan zu erstellen, sofern in der Gemeinde oder der Samtgemeinde gemäß dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (Anlage 1 der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen in der Fassung vom 26. September 2017, Nds. GVBl. S. 378) ein Ober- oder Mittelzentrum liegt. Der Wärmeplan ist spätestens alle fünf Jahre nach der jeweiligen Erstellung fortzuschreiben.


Dem folgend würde sich für die Samtgemeinde Nienstadt, keine Verpflichtung zur Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung ergeben.

Seitens des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz werden Kommunen, die nicht zur Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung verpflichtet sind, bei Antragstellung bis 31.12.2023 mit einer erhöhten Förderquote von 90 % für förderfähige Ausgaben unterstützt. Finanzschwache Kommunen erhalten eine Förderquote von 100%.

Der Rat der Gemeinde Helpsen hat sich in seiner Sitzung vom 25. Mai d.J. bereits dafür ausgesprochen, die Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung durch die Samtgemeinde in Abstimmung mit den Gliedgemeinden anzuregen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Samtgemeinde Nienstadt beauftragt die Verwaltung mit der Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung für die Samtgemeinde Nienstadt unter Inanspruchnahme der Förderung seitens des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz.



I.A. Uwe Goth